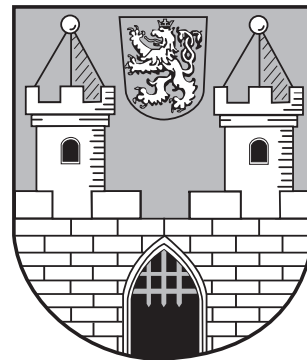


# DREBKAUER AMTSBLATT



## Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,  
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 12

Samstag, den 11. Mai 2013

Nummer 10/2013

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

<b>Bekanntmachung der Stadt Drebkau</b>	Seite 2
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau aus ihrer Sitzung am 23.04.2013	Seite 2
26. ordentliche Sitzung des Finanzausschusses	Seite 2
21. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Siewisch	Seite 2
15. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Schorbus	Seite 3
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Drebkau	Seite 3
Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungssatzung)	Seite 4
Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Winterdienstgebührensatzung)	Seite 5
Satzung der Stadt Drebkau über die Erhebung einer Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ und des Gewässerverbandes Spree-Neiße (vormals Wasser- und Bodenverband „Neiße-Malxe-Tranitz“)	Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Drebkau über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Windenergie" für den Standort Auras-Süd	Seite 7

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 der Stadt Drebkau

Seite 8

#### Impressum

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint 14-tägig, jeweils in den ungeraden Wochen und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

- Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke
  - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Dietmar Horke, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon (03 56 02) 562-0
  - Druck und Verlag: Druck und Mehr C. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 57 51) 2 81 58, Fax 2 70 82, info@druck-und-mehr-greschow.de
- Einzel Exemplare können gegen Kostenerstattung in Höhe von 0,20 Euro + Porto über Druck und Mehr C. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 57 51) 2 81 58, Fax 2 70 82, info@druck-und-mehr-greschow.de erworben werden.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

#### Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau aus ihrer Sitzung am 23.04.2013

**Beschluss-Nr. 14/2013**
**Betreff:** Eröffnungsbilanz der Stadt Drebkau zum 01.01.2009

**Beschluss:** Der Eröffnungsbilanz der Stadt Drebkau zum 01.01.2009 wird zugestimmt. - angenommen -

**Beschluss-Nr. 15/2013**
**Betreff:** Bebauungsplan „Gräbendorfer See im OT Casel“  
- Abwägungsbeschluss -

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung Drebkau beschließt die im Abwägungsprotokoll aufgeführten Einzelbeschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit in der Gesamtheit als Abwägungsbeschluss. Die sich aus der Abwägung ergebenden Änderungen sind in den Entwurf einzuarbeiten.

**Beschluss-Nr. 16/2013**
**Betreff:** Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Windenergie“ für den Standort Auras-Süd - Satzungsbeschluss -

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung Drebkau beschließt die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Windenergie“ für den Standort Auras-Süd gemäß § 16 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung. Die Satzung ist gemäß § 16 Absatz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. - angenommen -

**Beschluss-Nr. 17/2013**
**Betreff:** Betriebsvertrag zwischen der Stadt Drebkau und der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG - Rücknahme der Kündigung vom 27.10.2010 zum 31.12.2013

**Beschluss:** Der Rücknahme der Kündigung zum Betriebsvertrag zwi-

schen der Stadt Drebkau und der LWG Lausitzer Wasser GmbH &amp; Co.KG vom 27.10.2010 zum 31.12.2013 wird zugestimmt. - angenommen -

**Beschluss-Nr. 18/2013**
**Betreff:** Gesellschaftsvertrag zwischen der Stadt Drebkau und der LWG Lausitzer Wasser und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs-KG - Rücknahme der Kündigung vom 27.10.2010 zum 31.12.2013

**Beschluss:** Der Rücknahme der Kündigung zum Gesellschaftsvertrag zwischen der Stadt Drebkau und der LWG Lausitzer Wasser und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs-KG vom 27.10.2010 zum 31.12.2013 wird zugestimmt. - angenommen -

**Beschluss-Nr. 19/2013**
**Betreff:** Vorschlagsliste für die Schöffenwahl

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung Drebkau stimmt den in der Vorschlagsliste aufgeführten Personen zur Schöffenwahl zu. - angenommen -

**Beschluss-Nr. 20/2013**
**Betreff:** Satzung der Stadt Drebkau über die Erhebung einer Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ und des Gewässerverbandes Spree-Neiße (vormals Wasser und Bodenverband „Neiße-Malxe-Tranitz“)

**Beschluss:** Die Satzung der Stadt Drebkau über die Erhebung einer Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ und des Gewässerverbandes Spree-Neiße (vormals Wasser und Bodenverband „Neiße-Malxe-Tranitz“) wird beschlossen. - angenommen -

gez. Horke  
Bürgermeister

gez. Just  
Vorsitzender der Stadtverordneten-  
versammlung der Stadt Drebkau

Die **26. ordentliche Sitzung des Finanzausschusses** findet

am 21.05.2013  
um 18.30 Uhr  
im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Drebkau,  
Spremberger Straße 61b,  
03116 Drebkau - OT Drebkau

statt.

#### Tagesordnung

**TOP**                      **A) Öffentliche Sitzung**                      **VorlageNr.**

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 01 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit  |         |
| 02 | Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung   |         |
| 03 | Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.03.2013  |         |
| 04 | Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.03.2013  |         |
| 05 | Bericht des Bürgermeisters  |         |
| 06 | Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters   |         |
| 07 | Einwohnerfragestunde  |         |
| 08 | Anfragen der Ausschussmitglieder  |         |
| 09 | Mittelinanspruchnahme im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung im Produkt 12801 (Zivil- und Katastrophenschutz) - Aufwendungen für den Erwerb geringwertiger Wirtschaftsgüter | 0437/13 |

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 10 | Kompensationsvereinbarung zwischen der Vattenfall Europe Mining AG und der Stadt Drebkau zur Unterstützung des Steinitzer Bergmannstages   | 0444/13 |
| 11 | Kompensationsvereinbarung zwischen der Vattenfall Europe Mining AG und der Stadt Drebkau zur Unterstützung des Brunnenfestes Drebkau, Jubiläums „550 Jahre Domsdorf“ und des Drebkauer Kreisels 2013 | 0445/13 |
| 12 | Auftragsvergabe; Los 1 - Drebkauer Amtsblatt - Satz/ Druck und Zustellung des Drebkauer Amtsblattes ab dem 01.07.2013  | 0446/13 |
| 13 | Auftragsvergabe; Los 2 - Drebkauer Heimatblatt - Satz/Druck und Zustellung des Drebkauer Heimatblattes ab dem 01.07.2013   | 0447/13 |
| 14 | Verschiedenes  |         |

**TOP**                      **B) Nichtöffentliche Sitzung**                      **VorlageNr.**

- |    |   |  |
|----|---|--|
| 01 | Bericht des Bürgermeisters  |  |
| 02 | Aussprache der Ausschussmitglieder zum Bericht des Bürgermeisters   |  |
| 03 | Einwände gegen die Niederschrift über den nicht-öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.03.2013                  |  |
| 04 | Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 26.03.2013 |  |
| 05 | Anfragen der Ausschussmitglieder  |  |
| 06 | Verschiedenes   |  |

gez. Kanter, Ausschussvorsitzender

### Bekanntmachungen der Stadt Drebkau OT Siewisch

Die **21. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Siewisch** findet

am 17.05.2013  
um 19.00 Uhr  
im Gemeindehaus Siewisch, Drebkauer Straße 12,  
03116 Drebkau - OT Siewisch

statt.

#### Tagesordnung

**TOP**                      **A) Öffentliche Sitzung**                      **VorlageNr.**

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 01 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit |  |
|----|--|--|

- |    |  |  |
|----|--|--|
| 02 | Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung  |  |
| 03 | Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 08.02.2013   |  |
| 04 | Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 08.02.2013 |  |
| 05 | Bericht des Ortsvorstehers   |  |
| 06 | Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers  |  |
| 07 | Einwohnerfragestunde   |  |

Fortsetzung auf Seite 3

<i>Fortsetzung von Seite 2</i>		03	Bericht des Ortsvorstehers
08	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder	03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 08.02.2013
09	Stand der Vorbereitungen zur Durchführung des diesjährigen Dorffestes im Ortsteil Siewisch am 08.06.2013	04	Ergebniskontrolle und Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 08.02.2013
10	Verschiedenes	05	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder
<b>TOP</b>	<b>B) Nichtöffentliche Sitzung</b>	<b>VorlageNr.</b>	06
01	Bericht des Ortsvorstehers		06
02	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum		gez. Just, Ortsvorsteher und Vorsitzender des Ortsbeirates

## Bekanntmachungen der Stadt Drebkau OT Schorbus

Die <b>15. ordentliche Sitzung des Ortsbeirates Schorbus</b> findet		07	Einwohnerfragestunde
am	23.05.2013	08	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder
um	19.00 Uhr	09	1. Änderung Bebauungsplan Auras
im	Vereinshaus Schorbus, Straße der Jugend 5, 03116 Drebkau - OT Schorbus		Darstellung der Planungsziele und Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus der Planungsanzeige
statt.		10	Verschiedenes
<b>Tagesordnung</b>		<b>TOP</b>	<b>B) Nichtöffentliche Sitzung</b>
<b>TOP</b>	<b>A) Öffentliche Sitzung</b>	<b>VorlageNr.</b>	<b>VorlageNr.</b>
01	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit	01	Bericht des Ortsvorstehers
02	Änderungsanträge zur Tagesordnung / Feststellung der Tagesordnung	02	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers
03	Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.01.2013	03	Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 30.01.2013
04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.01.2013	04	Ergebniskontrolle und Aussprache zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 30.01.2013
05	Bericht des Ortsvorstehers	05	Anfragen der Ortsbeiratsmitglieder
06	Aussprache der Ortsbeiratsmitglieder zum Bericht des Ortsvorstehers	06	Verschiedenes
			gez. Schätz, Ortsvorsteher und Vorsitzender des Ortsbeirates

## Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Drebkau für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Cottbus und den Strafkammern des Landgerichtes Cottbus  
 Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 23. April 2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Cottbus und das Amtsgericht Cottbus gefasst.  
 Die Listen liegen gemäß § 36 Abs.3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom: **13. Mai bis zum 22. Mai 2013** zu jedermanns Einsicht aus in der:

**Stadtverwaltung Drebkau, 03116 Drebkau, Spremberger Str. 61, Zimmer 20**

**Zu folgenden Zeiten:**

- Montag: 8.30 - 11.30 Uhr sowie 13.00 - 16.00 Uhr**
- Dienstag: 8.30 - 11.30 Uhr sowie 13.00 - 18.00 Uhr**
- Mittwoch: 8.30 - 11.30 Uhr sowie 13.00 - 15.00 Uhr**
- Donnerstag: 8.30 - 11.30 Uhr sowie 13.00 - 15.00 Uhr**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG bis eine Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll, (in der Stadtverwaltung, in 03116 Drebkau, Spremberger Str.61, Zimmer 20) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 31 bis 34 GVG (Text siehe Anhang ) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Drebkau, den 25.April 2013

  
 Horke  
 Bürgermeister

Anhang: Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 89) geändert worden ist

**§ 31** Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

**§ 32** Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung

- öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)
- § 33** Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
  1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
  2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
  3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
  4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
  5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
  6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- § 34** (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
  1. der Bundespräsident;
  2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
  3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
  4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
  5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
  6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
  7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- § 35** Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:
  1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
  2. Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an vierzig Tagen

## Fortsetzung von Seite 3

erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;

3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;

4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

5. Personen, die glaubhaft machen, daß ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;

6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;

7. Personen, die glaubhaft machen, daß die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

.

.

.

§ 37 Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, daß in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

## Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungssatzung)

### Paragrafen

#### § 1 Geltungsbereich

#### § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

#### § 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht (Sommerreinigung)

#### § 4 Art und Umfang des Winterdienstes

#### § 5 Haftung

#### § 6 Gebühren für den Winterdienst

#### § 7 Begriffe

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

#### § 9 Inkrafttreten

### Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 16], S.3) in Verbindung mit den § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 24]), sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012, (GVBl. I/12, [Nr. 37]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau in der Sitzung vom 05.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die in den geschlossenen Ortslagen der Stadt Drebkau gelegenen öffentlichen Straßen, welche zu reinigen sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Brandenburgischen Straßengesetz bzw. Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt Drebkau als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

(4) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO)),
- alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen,
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges, ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze.

(5) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. In verkehrsberuhigten Bereichen ist beim Winterdienst von den Reinigungspflichtigen ein Streifen von 1,50 m Breite gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche zu räumen und zu streuen.

#### § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen oder Gehwege wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

(2) Für die Reinigung der Fahrbahn der Bundesstraße (B169) in der Ortslage Klein Obñig ist die Stadt Drebkau verantwortlich.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungs-

recht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

#### § 3 Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht (Sommerreinigung)

(1) Gehwege oder Fahrbahnen sind 14-tägig bzw. bei Bedarf an Werktagen zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich grundsätzlich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Bei starker Verschmutzung hat die Reinigung kurzfristig zu erfolgen.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere:

- das Beseitigen von Laub, Schmutz, Schlamm und anderen Abfall sowie das Entfernen sonstiger Gegenstände, die den Verkehr behindern oder gefährden,
- das Beseitigen von heruntergefallenen Ästen,
- das Beseitigen von Sand und Grünwuchs in den Straßenrinnen.

(3) Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Reinigung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(4) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden.

(5) Die Hydranten sind jederzeit sauber zu halten.

(6) Art und Zeitpunkt der Reinigung dürfen nicht zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft führen.

#### § 4 Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Die Reinigungspflicht der Verpflichteten umfaßt grundsätzlich die Schneeberäumung und die Beseitigung von Glätte.

(2) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Stadt Drebkau werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes (Anlage) erbracht. Der Winterdienst auf Gehwegen obliegt den Anliegern nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 3 bis 12.

(3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist montags bis freitags bis 7:00 Uhr, samstags bis 8:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr durchzuführen. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

(4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bis zu 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Schnee- und Eisglätte sind Gehwege so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können.

Zu wiederholen sind die Streumaßnahmen innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes dann, wenn das Streugut seine Wirkung durch Witterungsverhältnisse verloren hat.

(5) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstiger ökologisch verträglichen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:

1. in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

2. an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,

3. an Hydranten und Absperrschiebern.

(6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.



**Fortsetzung von Seite 4**

- (7) Eine Verpflichtung zum Räumen und Streuen ist nicht gegeben, solange das Räumen und Streuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt.
- (8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist. Zuständig ist hier die Stadt Drebkau sofern nichts anderes festgelegt ist.
- (9) In Stichstraßen, ohne Wendemöglichkeit für die Räumfahrzeuge, wird eingeschränkter Winterdienst durchgeführt.
- (10) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, Absperrschieber und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- (11) Der geräumte Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (12) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

**§ 5 Haftung**

(1) Für Unfälle und Schäden, die sich aus der Nichterfüllung der Reinigungspflicht ergeben, haftet der Reinigungspflichtige.

**§ 6 Gebühren für den Winterdienst**

Die Stadt Drebkau erhebt für den von ihr durchgeführten Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Gebühren nach der Winterdienstgebührensatzung der Stadt Drebkau in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 7 Begriffe**

- (1) Grundstück im Sinne (i.S.) dieser Satzung, ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.
  - (2) Fahrbahn ist die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, die Parkplätze, die Parkstreifen, die Sicherheitsstreifen sowie die Radwege.
  - (3) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die unmittelbar oder durch Zwischenflächen (Gräben, Böschungen, Mauern, Schienenwege, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen o.a. getrennt an die Straße angrenzen.
  - (4) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere Grundstücke von der öffentlichen Straßenreinigung angeschlossene Straße getrennt sind, über die sie erschlossen werden.
  - (5) Erschlossenes Grundstück i. S. dieser Satzungen ist jeder zusammenhängende Grundbesitz innerhalb der Ortslagen der Stadt Drebkau, der ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung eine wirtschaftliche Einheit bildet und/oder eine eigene Bezeichnung (Grundstücks- und/ oder Hausnummer) hat.
  - (6) Gefährliche Stellen existieren, wenn wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann naheliegt, wenn man die im Winter allgemein erforderliche Sorgfalt walten lässt.
- Die allgemein erforderliche Sorgfalt gilt sowohl für das Fahrverhalten als auch hinsichtlich der Ausrüstung des Fahrzeugs.
- (7) Verkehrswichtig sind verkehrsreiche Durchgangstraßen, Orts-

durchfahrten von klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) sowie vielbefahrenen innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen. Bei klassifizierten Straßen reicht allein die Klassifizierung aus. Eine Straße die lediglich dem örtlichen Verkehr dient und zur Hauptverkehrszeit nur eine Verkehrsfrequenz von ca. 50 Fahrzeugen pro Stunde aufweist, ist nicht verkehrswichtig.

(8) Eine „geschlossene Ortslage“ ist derjenige Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entgegenstehendes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Der Begriff der „geschlossenen Ortslage“ im Straßenreinigungsrecht unterscheidet sich von der im Baurecht benutzten Bezeichnung „des im Zusammenhang bebauten Ortsteils“ sowie mit dem straßenverkehrsrechtlichen Begriff „geschlossene Ortschaft“.

**§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

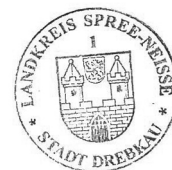
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- 1. § 3 Abs. 1 und 2, die Gehwege oder Fahrbahnen nicht reinigt,
  - 2. § 3 Abs.3, Kehricht und sonstigen Unrat nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,
  - 3. § 3 Abs.4, die Fläche beschädigt,
  - 4. § 3 Abs.5, Hydranten nicht jederzeit sauber hält,
  - 5. § 3 Abs.6, Art und Zeitpunkt der Reinigung zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft führen,
  - 6. § 4 Abs.1 u. Abs.3, die Schnee- u. Glatteisbeseitigung nicht im genannten Umfang durchführt,
  - 7. § 4 Abs. 6, Satz 1, Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz streut,
  - 8. § 4 Abs.4 Satz 2, mit salzhaltigen Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern,
  - 9. § 4 Abs.5, auf Gehwegen Salz verwendet,
  - 10. § 4 Abs.10, Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
  - 11. § 4 Abs.11, geräumten Schnee so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
  - 12. § 4 Abs.12 Satz 1, die zu räumende Fläche beschädigt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungssatzung) vom 05.03.2013 wird öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Satzung der Stadt Drebkau über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen am 30.05.2006
  - 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Drebkau über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 10.06.2006 beschlossen am 16.10.2007.

Drebkau, den 23. April 2013

  
Horke  
Bürgermeister



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau**

**(Winterdienstgebührensatzung)**

**Paragrafen**

- § 1 Gebühren für den Winterdienst**
- § 2 Gebührenpflichtige**
- § 3 Gebührenmaßstab**
- § 4 Gebührensatz**
- § 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**
- § 6 Billigkeitsmaßnahmen**
- § 7 Ordnungswidrigkeiten**
- § 8 Inkrafttreten**

**Präambel**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl., I/07 [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I,12 [Nr.16], S.3) in Verbindung mit dem § 49 a des Brandenburgischen

Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 24]), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 37]), sowie des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungssatzung) vom 05.03.2013, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau in der Sitzung vom 05.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebühren für den Winterdienst**

Die Stadt Drebkau erhebt für den von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Stadt Drebkau in der jeweils gültigen Fassung durchgeführten Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Gebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Drebkau.

## Fortsetzung von Seite 5

**§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die gebotene Leistung (Winterdienst) in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind die Grundstückseigentümer, deren Grundstück (Anlieger- oder Hinterliegergrundstück) durch eine an die öffentliche Straßenreinigung (Winterdienst) angeschlossene Straße erschlossen wird.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Person des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

(3) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Eigentümer über. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist durch den Veräußerer der Stadt Drebkau innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wird der Übergang nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haftet der bisherige Gebührenschuldner für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind.

(4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Drebkau das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 3 Gebührenmaßstab**

(1) Gebührenmaßstab ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes, nachfolgend Flächenmeter genannt.

(2) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl zwei Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die dritte Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die dritte Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(3) Bemessungsgrundlage der Winterdienstgebühren sind die Flächenmeter des Anlieger- oder Hinterliegergrundstückes, das durch die zu reinigende Straße erschlossen wird.

(4) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland, landwirtschaftliche Nutzfläche Ackerland und Wald, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Diese Nutzungsarten müssen zu Beginn des Erhebungszeitraumes in das Grundbuch eingetragen sein und die tatsächliche Nutzung muss in Übereinstimmung mit dem Grundbucheintrag erfolgen.

**§ 4 Gebührensatz**

Für den Winterdienst wird pro Flächenmeter folgende Gebühr erhoben:

**0,59 Euro**

**§ 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 3 (Wechsel des Gebührenschuldners) entsteht die Gebührenschuld für den neuen Gebührenschuldner mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats.

(3) Ändert sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Bemessungsgrundlage (z.B. Neuvermessung des Grundstückes), so ändert sich mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalenderjahrs die Gebührenschuld.

(4) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

(5) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(6) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.

**§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

Im Falle einer unbilligen sachlichen oder persönlichen Härte, kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen, im Einzelfall entsprechend der §§ 222 und 227 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg eine Stundung, Niederschlagung oder ein Erlass gewährt werden.

**§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 2 Abs.3 Satz 2, den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück der Stadt Drebkau nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,

- § 2 Abs.4, für die Errechnung der Gebühren nicht die erforderlichen

Auskünfte erteilt,

- § 2 Abs.4, nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Drebkau das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

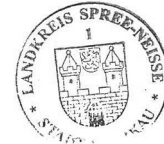
Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 1000,00 Euro.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung der Stadt Drebkau über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Drebkau (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05.03.2013 wird öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Drebkau, den 23. April 2013

Horke  
Bürgermeister

**Strebezirk A**

**Ortslage Drebkau:** Turnstraße, Drebkauer Hauptstraße, Bahnhofstraße, Spremberger Straße, Ludwig-Jahn-Straße, General-von-Schiebell-Straße, Straße zum Klärwerk, Am Volkshaus, Rathausstraße, Brauhausstraße, Glashüttenstraße, Senftenberger Straße, Döbberner Weg, Grünstraße, Greinerstraße, Raakower Teichstraße, Felix-Meyer-Straße, Am Anschlußgleis, Kaupmühlenweg, Haagstraße, Steinitzer Straße, Rehnsdorfer Weg, Domsdorfer Straße, Feldweg, Heldernweg, Radensdorfer Weg, Merkurweg, Schlossstraße, Marktplatz, Schwarzer Weg, Hutungsweg, Golschower Straße, Lindenstraße, Ausbau Golschow, Am Lug, Gewerbegebiet Spremberger Str., Abfahrt zur Tankstelle, Mühlenweg, Erlenweg, Platz v. Feuerwehrgerätehaus

**Ortslage Golschow:** Golschower Dorfstraße; **Ortslage Kausche:** An den Steinen, Birkenstraße, Forststraße, Ringstraße, Platz vor dem Bürgerhaus, Wolkenberger Straße, Ortsverbindung Drebkau-L521, Ortsverbindung Drebkau-Domsdorf bis Anschluss B 169, Ortsverbindung Drebkau-Steinitz K 7123; **Ortslage Steinitz:** Kauscher Straße K 7123, Görigker Weg, Steinitzer Dorfstraße, Weg am Herrenhaus, Am Rodelberg, Zufahrt Ausbau Nr. 1 ab K 7123

**Strebezirk B**

**Ortslage Greifenhain:** Dorfstraße, Resslerer Weg, Platz v. Feuerwehrgerätehaus; **Ortslage Radensdorf:** Radensdorf, Greifenhain-Kolonie, Fahrradstraße Radensdorf-Domsdorf, Ortsverbindung Greifenhain-Radensdorf, Radensdorf - L 52, Zufahrt "Zur alten Post 1"; **Ortslage Domsdorf:** Rotdornstraße, Am Wall, Waldweg, Ortslage Casel, Siedlung, Gutsstraße, Caseler Ausbau, Göritzer Straße, Platz v. Feuerwehrgerätehaus, Calauer Straße - Zum Sportplatz; **Ortslage Göritz:** Ortsverbindung Casel-Göritz, Domsdorf-LMBV-Straße Wirtschaftsweg

**Strebezirk C**

**Ortslage Laubst:** Laubster Dorfstraße, Straße der Freundschaft, Laubster Ausbau, Ortsverbindung Laubst - Drebkau; **Ortslage Siewisch:** Grabenstraße, Leuthener Weg, Siewisch-Anbindung L 52 (K 7126); **Ortslage Koschendorf:** Friedhofsweg, Parkweg, Bollmühlenweg, Zur Koselmühle, Zur Schmiede, Am Gutshaus, Ortsverbindung Koschendorf-Illmersdorf; **Ortslage Illmersdorf:** Illmersdorfer Dorfstraße, B 169 Nebenstrecke Leuthen-Laubst, Ortslage Klein Obnig, Gartenring, Grüne Aue, Klein Obniger Schäferieiweg; **Ortslage Leuthen:** Wiesenstraße, Weg zum Gut, Bergstraße, Windmühlenweg, Cottbuser Landstraße, Chausseestraße, Leuthener Gartenstraße, Kackrower Weg, Am Bahnhof, Schäferie, Im Winkel, Hinter den Gärten, Weinbergstraße, Pappelweg, Am Hang, Blumenweg, Im Grünen, Geh- und Radweg BHG bis B 169, Platz vor Feuerwehrgerätehaus

**Strebezirk D**

**Ortslage Schorbus:** Am Kappenberg, Am Ambulatorium, Straße der Jugend, Platz v. Feuerwehrgerätehaus, Am Pflanzenberg, Am Steinberg, Friedhofsweg, Zur Schäferie, Reipusch, Groß Döbberner Weg, Groß Gadower Weg; **Ortslage Oelsnig:** Oelsnig, Ortsverbindung Oelsnig-Auras; **Ortslage Auras:** Auraser Dorfstraße, Ortslage Löschen, Löschen Dorfstraße; **Ortslage Merkur:** Ahornweg, Alte Grubenstraße; **Ortslage Papproth:** Stradower Straße; **Ortslage Jehserig:** Teichstraße, Kiefernweg, Zufahrt Gutshaus, Ortsverbindung Jehserig-Papproth-LMBV-Straße; **Ortslage Rehnsdorf:** Waldstraße, Siedlerstraße, Wirtschaftsweg Drebkau-Löschen, Löschen Ausbau



**Satzung der Stadt Drebkau über die Erhebung einer Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ und des Gewässerverbandes Spree-Neiße (vormals Wasser- und Bodenverband „Neiße-Malxe-Tranitz“)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der jeweils gültigen Fassung (i.d.j.g.F.), der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.d.j.g.F., der §§ 1, 2, 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i.d.j.g.F. und dem § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) i.d.j.g.F. hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau in ihrer Sitzung am 23.04.2013 folgende Satzung über die Erhebung einer Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ und des Gewässerverbandes Spree-Neiße (vormals Wasser- und Bodenverband „Neiße-Malxe-Tranitz“) beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

1. Die Stadt Drebkau, nachfolgend Gemeinde genannt, ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) i.d.j.g.F. ab dem 01.01.2009 für die Grundstücke, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes u. sonstiger Gebietskörperschaften befinden, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ und des Gewässerverbandes Spree-Neiße (vormals Wasser- und Bodenverband „Neiße-Malxe-Tranitz“).

2. Den Gewässerunterhaltungsverbänden obliegen innerhalb ihrer Verbandsgebiete gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.d.j.g.F. i.V.m. dem § 40 (ab 01/11) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.j.g.F. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Das Verbandsgebiet der Verbände ist flächendeckend mit der Ausnahme der Flächen der Gewässer I. Ordnung.

3. Entsprechend der Verbandsatzung i.d.j.g.F. hat die Gemeinde als Mitglied den Verbänden die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind. Die Beiträge werden bemessen nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

**§ 2 Umlagebestand**

Die Gemeinde erhebt für die Grundstücke mit denen sie Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes und des Gewässerverbandes ist und die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, eine Umlage der festgesetzten Verbandsbeiträge und der bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten.

**§ 3 Umlageschuldner**

1. Umlageschuldner ist derjenige, der Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist, dass sich nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder sonstiger Gebietskörperschaften befindet.

2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an der Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

3. Mehrere Umlageschuldner für die selbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

4. Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer ab dem Kalenderjahr, das der Rechtsänderung (Eigentumsübertragung im Grundbuch) folgt, zur Zahlung der Umlage herangezogen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Umlage bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

5. Der Eigentumswechsel ist durch die Eintragungsnachricht des Grundbuchamtes nachzuweisen.

6. Die Umlagepflichtigen haben alle für die Berechnung der Umlage erforderlichen Auskünfte umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

**§ 4 Umlagemaßstab**

1. Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste veranlagte Fläche in Quadratmetern.

2. Ist von einem Grundstückseigentümer die Umlage für mehrere Grundstücke zu entrichten, so werden die Flächen aller Grundstücke zur Ermittlung der Umlage zusammengefasst.

**§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Umlage**

1. Erhebungszeitraum für die Umlage ist das Kalenderjahr.

2. Der Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht tritt mit Wirksamkeit der Bescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ und des Gewässerverbandes Spree-Neiße (vormals Wasser- und Bodenverband „Neiße-Malxe-Tranitz“) in dem Kalenderjahr ein, für das die Umlage zu erheben ist.

3. Die Umlage wird als Jahresbetrag erhoben. Sie ist am 01. Juli des Jahres fällig.

**§ 6 Festsetzung der Umlage**

Die Stadt Drebkau setzt die Umlage durch Bescheid fest. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Umlagebetrag nicht ändern, die Umlagefestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt.

**§ 7 Umlagesatz**

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr für den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ 0,00114 Euro/m<sup>2</sup> und für den Gewässerverband Spree-Neiße (vormals Wasser- und Bodenverband „Neiße-Malxe-Tranitz“) 0,00072 Euro/m<sup>2</sup>.

**§ 8 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Drebkau über die Erhebung einer Umlage der Wasser- und Bodenverbände „Oberland Calau“ und „Neiße-Malxe-Tranitz“ vom 08.12.2010 zum 31.12.2012 außer Kraft.

Drebkau, 24.04.2013

*[Signature]*  
Dietmar Horke  
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Drebkau über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Windenergie" für den Stand-ort Auras-Süd**

Die Stadtverordnetenversammlung Drebkau hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.04.2013 mit Beschluss-Nummer 16/2013 aufgrund §§ 14 und 16 Baugesetzbuch die nachfolgende Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Windenergie" für den Standort Auras-Süd als Satzung beschlossen.

**Satzung**

Die Stadtverordnetenversammlung Drebkau hat aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I Nr. 9) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Stadtverordnetenversammlung Drebkau hat in ihrer Sitzung am 05.03.2013 beschlossen, dass für den Standort Auras-Süd ein Bebauungsplan „Windenergie“ aufgestellt werden soll.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beige-fügten Übersichtsplan dargestellt.

**§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

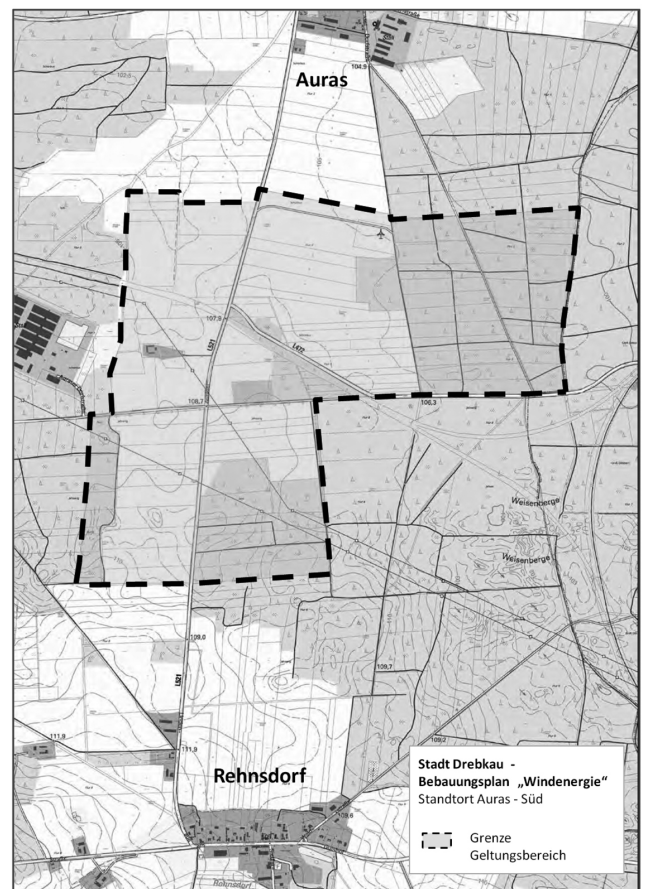
(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

(2) Sofern überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

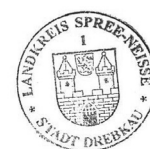
Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Übersichtsplan als Anlage zur Satzung der Stadt Drebkau vom 23.04.2013 über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Windenergie“ für den Standort Auras-Süd



Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

*[Signature]*  
Dietmar Horke  
Bürgermeister



**Beschluss der Stadterordnetenversammlung der Stadt Drebkau über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 der Stadt Drebkau**

Gemäß § 85 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat die Stadterordnetenversammlung am 23.04.2013 mit Beschluss Nr. 14/2013 folgende Eröffnungsbilanz der Stadt Drebkau zum 01.01.2009 mit ihren Anlagen beschlossen:

Aktiva		Passiva	
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009		Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009	
	01.01.2009 EUR		01.01.2009 EUR
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>34.254.102,39</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>11.433.409,20</b>
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	23.260,52	1.1. Basis-Reinvermögen	11.070.803,64
1.2. Sachanlagen	32.014.767,27	1.2. Rücklagen aus Überschüssen	0,00
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	853.519,38	1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.260.148,65	1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	16.883.379,33		
1.2.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	57.139,44	1.3. Sonderrücklage	362.605,56
1.2.5. Kunstgegenstände und Kulturgüter	80.566,75		
1.2.6. Kraftfahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	208.366,58	1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	194.627,62	1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.476.819,52	1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
1.3. Finanzanlagevermögen	2.216.074,60	<b>2. Sonderposten</b>	<b>18.870.127,39</b>
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	249.642,72	2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	16.152.348,25
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	44.738,04	2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	1.891.673,91
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00	2.3. Sonstige Sonderposten	10.807,21
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	1.651.845,62	2.4. Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	814.698,02
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00		
1.3.6. Ausleihungen	269.648,22	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>4.340.927,51</b>
1.3.6.1. an Sondervermögen	0,00	3.1. Rückstellungen für Pensions- und ähnliche Verpflichtungen	2.348.537,91
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen	0,00	3.2. Rückstellungen für unzureichende Instandhaltung	0,00
1.3.6.3. an Zweckverbände	0,00	3.3. Rückstellungen für die Rekulivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen	269.648,22	3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	20.160,00
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen	0,00	3.5. Sonstige Rückstellungen	1.972.229,60
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>3.431.215,56</b>	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>4.324.573,84</b>
2.1. Vorräte	1.102.644,20	4.1. Anleihen	0,00
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	1.102.644,20	4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionsvorhaben	3.676.565,02
2.1.2. sonstige Vorratsvermögen	0,00	4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenschecken	0,00
2.1.3. geleistete Anzahlungen	0,00	4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	537.111,58	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	81.948,97

2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	307.313,96	4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	100,00
2.2.1.1. Transferleistungen	2.343,47	4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
2.2.1.1. Gebühren	304.794,28	4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
2.2.1.2. Beiträge	-103.298,90	4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
2.2.1.3. Steuern	148.782,70	4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
2.2.1.4. Transferleistungen	53.487,00	4.12. sonstige Verbindlichkeiten	566.039,85
2.2.1.5. sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.683,35		
2.2.1.6. Wertberichtigungen	-101.477,95	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>29.475,96</b>
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	229.797,63		
2.2.2.1. gegen Sondervermögen	0,00		
2.2.2.2. gegen verbundene Unternehmen	0,00		
2.2.2.3. gegen Zweckverbände	0,00		
2.2.2.4. gegen sonstige Beteiligungen	229.065,02		
2.2.2.5. Wertberichtigungen	-5.502,32		
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		
2.2.3.1. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.791.459,78		
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>1.313.195,95</b>		
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00		
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>38.998.513,90</b>	<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>38.998.513,90</b>

Nach abschließendem Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sowie den Anlagen zur Eröffnungsbilanz wurde der Stadt Drebkau unter dem Datum vom 30.11.2012 der folgende Bestätigungsvermerk erteilt: „Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anlagen den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburgs und den ergänzenden örtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Drebkau.“ Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße hat mit Schreiben vom 17.04.2013 dem Bestätigungsvermerk zugestimmt.

**Bekanntmachungsanordnung**  
Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 der Stadt Drebkau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 13.05.2013 bis einschließlich 28.06.2013 während der Sprechstunden in der Stadt Drebkau, Spremberger Str. 61, 03116 Drebkau im Finanz- und Bürgerservice, Zimmer 46, öffentlich aus.

Drebkau, 30.04.2013

Dietmar Horke  
Bürgermeister